

# D I E N S T B L A T T D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2026	ausgegeben zu Saarbrücken, 8. April 2026	Nr. 33
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Regelung zur Organisation des Instituts für Rechtsvergleichung (IRV)  
Vom 17. März 2026.....

196

## **Regelung zur Organisation des Instituts für Rechtsvergleichung (IRV)**

**Vom 17. März 2026**

Das Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat auf Grund von §§ 27 Absatz 1 Satz 7 Nr. 6, 28 Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 und 30 Absatz 2 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S.1080) nach Stellungnahme des Fakultätsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät folgende Regelung zur Organisation des Instituts für Rechtsvergleichung (IRV) getroffen, die hiermit verkündet wird.

### **§ 1 Rechtsstellung**

Unter der Verantwortung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät besteht als wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 30 Absatz 2 Saarländisches Hochschulgesetz das Institut für Rechtsvergleichung (IRV). Das IRV setzt die Arbeit des Instituts für Europäisches Recht (IER) fort und dient der Wahrnehmung von Aufgaben der Fakultät in Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Rechtsvergleichung. Das IRV gewährleistet den Master-Aufbaustudiengang „Deutsches Recht und Europäische Rechtsvergleichung“.

### **§ 2 Ziele und Aufgaben**

Das IRV macht den rechtsvergleichenden Schwerpunkt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und ihrer Mitglieder in Forschung und Lehre sichtbar und bietet eine Plattform für die rechtsvergleichende Arbeit der Fakultätsmitglieder, was auch die Implementationsforschung zum supra-nationalen Recht umfasst. Das IRV fügt sich als disziplinärer Anker in den Europa-Schwerpunkt der Universität ein und fördert die Vernetzung innerhalb der Fakultät, mit verwandten Fächern an der Universität sowie mit rechtsvergleichenden Forschungseinrichtungen im In- und Ausland.

### **§ 3 Direktorium und Geschäftsführung**

(1) Das IRV wird von drei Mitgliedern als Direktorinnen bzw. Direktoren geleitet, die vom Dekanat auf Vorschlag des Fakultätsrats aus dem Kreis der rechtsvergleichend forschenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für jeweils drei Jahre bestellt werden. Die Direktorinnen bzw. Direktoren wählen aus ihrem Kreis für jeweils ein Jahr eine geschäftsführende Direktorin bzw. einen geschäftsführenden Direktor, die/der mit den laufenden Geschäften betraut wird.

(2) Für die Zeit vom 1. April 2026 bis zum 31. März 2029 werden Prof. Dr. Christian Gomille, Prof. Dr. Nikolaus Marsch und Prof. Dr. Achim Seifert als Direktoren bestellt.

### **§ 4 Mitglieder und Mitgliederversammlung**

(1) Auf Vorschlag des Fakultätsrats werden vom Dekanat neben den in § 3 genannten Hochschullehrern weitere Mitglieder in das IRV aufgenommen. Zu Mitgliedern können neben den rechtsvergleichend tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Fakultät auch Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ernannt werden, sofern sie sich in Forschung oder

Lehre rechtsvergleichend betätigen. Darüber hinaus können herausragende Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftler, die an einer Universität außerhalb Deutschlands rechtsvergleichend forschen, zu Mitgliedern des IRV ernannt werden.

(2) Die Mitglieder kommen einmal jährlich in der Mitgliederversammlung zusammen, bei der das Direktorium über die Arbeit und Projekte des IRV berichtet.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt am 1. April 2026 in Kraft.

Saarbrücken, 17. März 2026

gez. Univ.-Prof. Dr. Anette Guckelberger  
Dekanin